



GRÜNERT · SWIERCZYNA · KÖNIG
RECHTSANWÄLTE UND FACHANWÄLTE IN THÜRINGEN

ABGABEN- & BEITRAGSRECHT	1	ÖFFENTLICHES BAURECHT	3
ALLG. VERWALTUNGSRECHT	2	KOMMUNALRECHT	4
ARBEITS- & DIENSTRECHT	2	VERGABERECHT	4
BAU- & ARCHITEKTENRECHT	2		

Zusammengestellt von:

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht Matthias Grünert, Erfurt,
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungs-, Bau- und Architektenrecht Stefan Swierczyna, Erfurt,
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht Fabian König, Erfurt

ABGABEN- & BEITRAGSRECHT

Umfang der öffentlichen Abwasseranlage

1. Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage kann auch eine Entwässerungsleitung sein, die ein Gebührenpflichtiger eigenhändig unter einem öffentlichen Weg zur Entwässerung seines Grundstücks verlegt hat.
2. Der Wille der Gemeinde, eine Entwässerungseinrichtung zu widmen, kann darin zum Ausdruck kommen, dass sie in ihrer Abwasserbeseitigungssatzung den Umfang der öffentlichen Abwasseranlage bestimmt und damit zu erkennen gibt, dass die davon umfassten Entwässerungseinrichtungen zur öffentlichen Abwasseranlage gehören und dem Zweck der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen sollen.

- OVG Lüneburg, Beschl. v. 18.08.2015, 9 LA 1/14-

Gemeinden dürfen Pferdesteuer erheben

Gemeinden sind grundsätzlich berechtigt, auf das Halten und das entgeltliche Benutzen von Pferden für den persönlichen Lebensbedarf eine örtliche Aufwandsteuer (Pferdesteuer) zu erheben. Eine örtliche Aufwandsteuer auf das Halten und entgeltliche Benutzen von Pferden darf erhoben werden, soweit es sich um eine Einkommensverwendung für den persönlichen Lebensbedarf handelt. Die Befugnis zur Erhebung örtlicher Aufwandsteuern steht nach Art. 105 Abs. 2a Grundgesetz den Ländern zu und ist auf die Gemeinden zu übertragen. Eine Aufwandsteuer soll die in der Einkommensverwendung für den persönlichen Lebensbedarf zum Ausdruck kommende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Steuerschuldners treffen. Örtlich ist eine Aufwandsteuer dann, wenn sie an einen Vorgang im Gemeindegebiet anknüpft. Das Halten bzw. die entgeltliche Benutzung eines Pferdes geht - vergleichbar der Hundehaltung oder dem Innehaben einer Zweitwohnung - über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfs hinaus und erfordert einen zusätzlichen Vermögensaufwand. Im Hinblick darauf, dass nur die Einkommensverwendung für den persönlichen Lebensbedarf besteuert werden darf, beschränkt die Satzung den Steuergrund auf das Halten und Benutzen von Pferden „zur Freizeitgestaltung“ und nimmt Pferde, die nachweislich zum Haupterwerb im Rahmen der Berufsausübung eingesetzt werden, von der Steuerpflicht aus. Für den erforderlichen örtlichen Bezug kommt es nicht auf den Wohnort des Pferdehalters, sondern auf die Unterbringung des Pferdes in der steuererhebenden Gemeinde an. Ob die Gemeinde über den Zweck der Einnahmeer-

zielung hinaus noch weitere Zwecke verfolgt, insbesondere den, das besteuerte Verhalten - hier die Pferdehaltung - mittelbar zu beeinflussen, ist für die Rechtmäßigkeit der Steuererhebung unerheblich.

- BVerwG, Beschl. v. 18.08.2015 - 9 BN 2.15 -

Entwidmung einer durch Satzung gewidmeten Schmutzwasserentsorgungsanlage

Die Widmung einer Einrichtung zur öffentlichen Einrichtung ist - vorbehaltlich einer gesetzlichen Regelung - nicht formgebunden, kann also auch konkludent erfolgen (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, a. a. O.). Das Gleiche gilt grundsätzlich auch für die Entwidmung. Ist eine Einrichtung allerdings durch eine Satzung zur öffentlichen Einrichtung gewidmet worden, dann dürfte konsequenterweise auch die Entwidmung durch eine Satzung erfolgen müssen (ebenso für den Fall der Widmungserweiterung: Kluge, in: Becker u. a., KAG Bbg, Rdnr. 137a zu § 6 KAG).

- OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 13.08.2015 - OVG 9 S 29.15 -

Erhebung von Abfallgebühren; Gebührenkalkulation; Angemessenheit eines Fremdleistungsentgelts für die thermische Verwertung von Abfällen

1. Von der Angemessenheit eines in die Gebührenkalkulation eingestellten Fremdleistungsentgelts kann in der Regel nur ausgegangen werden, wenn das Zustandekommen und die Höhe des Entgelts den insoweit maßgeblichen Vorschriften entsprechen.

2. Ein öffentlicher Auftrag im Sinne der Verordnung PR Nr. 30/53 liegt nicht vor bei Verträgen, die öffentliche Stellen innerhalb eines regionalen Entsorgungsverbands zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe geschlossen haben. In einem solchen Fall kommt öffentliches Preisrecht nicht zur Anwendung.

3. Einem eingeholten Preisprüfungsbericht kommt eine indizielle Bedeutung für die Angemessenheit des in die Kalkulation eingestellten Fremdleistungsentgelts auch dann zu, wenn öffentliches Preisrecht nicht gilt.

4. Ein kalkulatorischer Gewinn, der einer entsorgungspflichtigen Körperschaft von einem Vertragspartner innerhalb des Entsorgungsverbands in Rechnung gestellt wird, gehört nicht zu den in der Gebührenkalkulation ansatzfähigen Aufwendungen der Körperschaft. Entsprechendes gilt bei einer Verpflichtung, dem Vertragspartner die Gewerbesteuer zu erstatten.

- OVG Lüneburg, Urf. v. 16.07.2015, 9 LB 117/12 -

Rechtmäßigkeit einer kommunalen Fremdenverkehrsbeitragssatzung

1. Die gleichzeitige Heranziehung des Verpächters/ Vermieters einer Immobilie als mittelbar vom Fremdenverkehr Bevorteilten und des Pächters/ Mieters als unmittelbar Bevorteilten führt nicht zu einer unzulässigen Doppelveranlagung.

2. Mit der Zusammenfassung der Vermietung und Verpachtung von Gebäuden, Räumen oder Grundstücksflächen an vom Fremdenverkehr unmittelbar bevorteilte Betriebe in einer Betriebsart bewegt sich der Satzungsgeber innerhalb der ihm zustehenden Typisierungsbefugnis.

3. Die rückwirkende Satzungsänderung verstößt dann nicht gegen das Schlechterstellungsverbot des § 2 Abs. 2 S. 4 NKAG wenn es sich um eine unechte Rückwirkung handelt.

- VG Lüneburg, Urt. v. 29.06.2015, 2 A 114/15 -

Straßenbeitrag

Es steht im pflichtgemäßen Ermessen einer Kommune, ob sie im Zusammenhang mit der Erneuerung von Kanalleitungen auch die Straße erneuert. Straßenbeitragsfähig ist diese Maßnahme allerdings nur, wenn der Tatbestand einer schlichten Erneuerung oder einer Verbesserung bezogen auf die Straße vorliegt.

Sind nach ca. 40 Jahren an einer Straße keine Frostschäden aufgetreten, spricht der Beweis des ersten Anscheins für das Vorliegen eines ausreichenden Frostschutzes.

- HessVGH, Urt. v. 07.05.2015 - 5 A 2124/13 -

ALLGEMEINES VERWALTUNGSRECHT

Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr

Ein grundlegend gestörtes bzw. zerrüttetes Vertrauensverhältnis zwischen einem Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr und einem erheblichen Teil der übrigen Mitglieder und/ oder seinen Vorgesetzten kann einen den Ausschluss des Mitglieds rechtfertigenden wichtigen Grund darstellen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Auszuschließende das aufgetretene Zerwürfnis verursacht hat oder in welchem Maße auch das Verhalten anderer Personen dazu beigetragen hat.

- OVG Lüneburg, Beschl. v. 24.08.2015, 11 LA 313/14 -

ARBEITS- & DIENSTRECHT

Fristlose Kündigung wegen illegaler Downloads

Ein Grund zur fristlosen Kündigung eines Arbeitsverhältnisses kann darin liegen, dass ein Arbeitnehmer privat beschaffte Bild- oder Tonträger während der Arbeitszeit unter Verwendung seines dienstlichen Computers unbefugt und zum eigenen oder kollegialen Gebrauch auf dienstliche „DVD-“ bzw. „CD-Rohlinge“ kopiert. Das gilt unabhängig davon, ob darin zugleich ein strafbewehrter Verstoß gegen das Urheberrechtsgesetz liegt.

Eine (fristlose) Kündigung kommt auch dann in Betracht, wenn der Arbeitnehmer nicht alle fraglichen Handlungen selbst vorgenommen, sondern dabei mit anderen Arbeitnehmern zusammengewirkt oder das Herstellen von „Raubkopien“ durch diese bewusst ermöglicht hat. Aus dem Umstand, dass es ihm erlaubt gewesen sein mag, seinen dienstlichen Rechner für bestimmte andere private Zwecke zu nutzen, konnte er nicht schließen, ihm seien die behaupteten Kopier- und Brennvorgänge gestattet.

Die fristlose Kündigung ist ebenso wenig deshalb unwirksam, weil der Arbeitgeber Ermittlungen zunächst selbst anstellt und nicht sofort die Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet hat. Ein solches Vorgehen ist dem Arbeitgeber grundsätzlich unbenommen. Solange er die Ermittlungen zügig durchführt, wird auch dadurch der Beginn der Frist des § 626 Abs. 2 BGB gehemmt. Nicht entscheidend ist, welche Maßnahmen der Arbeitgeber gegenüber den anderen Arbeitnehmern ergriffen hat. Der Gleichbehandlungsgrundsatz findet im Rahmen verhaltensbedingter Kündigungen grundsätzlich keine Anwendung.

- BAG, Urt. v. 16.07.2015 - 2 AZR 85/15 -

Kündigung in der Probezeit

In der Probezeit kann der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ohne Beachtung des Kündigungsschutzgesetzes (KSchG) frei kündigen. Erst nach 6 Monaten kann der Arbeitnehmer aufatmen und sich nach Ablauf der Wartezeit des § 1 Abs. 1 KSchG in Betrieben mit mehr als 10 Arbeitnehmern auf den Kündigungsschutz berufen.

Der Arbeitgeber kann die Probezeit durch eine bewusst lange Kündigungsfrist „verlängern“, wenn er dadurch dem Arbeitnehmer eine zweite Chance zur Bewährung einräumen will.

- LAG Baden-Württemberg, Urt. v. 06.05.2015 - 4 Sa 94/14 -

BAU- & ARCHITEKTENRECHT

Mindestsatzunterschreitung durch nachträglichen Honorarverzicht!?

1. Bei der Kostenermittlung muss nicht zwangsläufig das Formblatt der DIN 276 verwendet werden. Auch die Einhaltung des Gliederungsschemas der DIN 276 ist nicht zwingend erforderlich. Ausreichend ist es, wenn der Architekt zu den einzelnen Kostengruppen - und somit auch zur Kostengruppe 400 - Angaben macht.

2. Der gegebenenfalls unberechtigte Ansatz zu hoher Kosten im Rahmen der Kostenermittlung und damit deren inhaltliche Unrichtigkeit betrifft nicht die Prüfbarkeit der Honorarabrechnung; hierbei handelt es sich vielmehr um eine Frage, inwieweit diese sachlich richtig ist.

3. Der Architekt kann nachträglich auf sein ihm nach den Mindestsätzen der HOAI zustehendes Honorar verzichten. An einen solchen Verzicht sind jedoch strenge Anforderungen zu stellen.

- OLG Celle, Urt. v. 10.06.2015 - 14 U 164/14 -

„Vorpreschender“ Bauherr: Keine Haftung für nicht genehmigungsfähige Planung!

1. Hat ein Architekt eine genehmigungsfähige Planung übernommen, so hat er seine vertraglich zugesagte Leistung nicht mangelfrei erbracht, wenn die angestrebte Baugenehmigung zunächst zwar erteilt, jedoch später von Dritten erfolgreich angefochten worden ist (BGH, IBR 1996, 326).

2. Eine Haftung des Architekten kann jedoch im Einzelfall wegen schwerwiegenden Eigenverschuldens des Bauherrn entfallen, wenn diesem die Risiken der mangelnden Genehmigungsfähigkeit der Planung bekannt sind und er trotz ihm bekannter Hindernisse und rechtzeitigem Hinweis des Architekten vor „Rechtskraft“ der Baugenehmigung mit dem Bauvorhaben beginnt und dieses fortsetzt.

- OLG Celle, Urt. v. 10.06.2015 - 14 U 180/14 -

Architekt muss nicht auf drohende Verjährung von Mängelansprüchen hinweisen!

1. Der mit der Leistungsphase 9 beauftragte Architekt ist nicht dazu verpflichtet, den Bauherrn über den Ablauf der Verjährungsfristen von Mängelansprüchen zu unterrichten. Denn eine rechtliche Beratung im Hinblick darauf, wann die Verjährung im konkreten Fall abläuft bzw. ob diese gehemmt ist, wird vom Architekten nicht verlangt.
2. Der Architekt muss dem Bauherrn auch nicht empfehlen, innerhalb der fünfjährigen Verjährungsfrist einen Rechtsanwalt zu Rate zu ziehen.

- LG Braunschweig, Urt. v. 19.05.2015 - 1 O 1886/14 -

Umbauszuschlag bei Um- und Erweiterungsbau: Voraussetzungen an eine getrennte Abrechnung?

1. Bei gleichzeitiger Durchführung von Leistungen bei Um- und Erweiterungsbauten an einem Gebäude sind die anrechenbaren Kosten für die jeweiligen Leistungen gesondert festzustellen und das Honorar danach getrennt zu berechnen (HOAI 1996 § 23 Abs. 1). Der Umbauszuschlag kann in einem solchen Fall grundsätzlich nur für das den Umbau betreffende Honorar in Ansatz gebracht werden (HOAI 1996 § 24 Abs. 1).
2. Eine getrennte Abrechnung nach § 23 Abs. 1 HOAI 1996 setzt voraus, dass die Architektenleistungen für die Leistungsbereiche Umbau und Erweiterungsbau tatsächlich voneinander trennbar sind, so dass eine Zuordnung der Leistungen und eine getrennte Ermittlung der jeweiligen anrechenbaren Kosten möglich sind.
3. Stützt das Gericht seine Feststellungen zu den anrechenbaren Kosten für Leistungen auf die vom Architekten in der Schlussrechnung vorgenommene Zuordnung und beruft er sich dabei auf ein bei Gericht eingeholtes Gutachten, liegt darin eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör des Auftraggebers, wenn dieser die Angaben des Architekten als nicht nachvollziehbar bestritten und das eingeholte Gutachten keine Klärung gebracht hat.

- BGH, Beschl. v. 23.04.2015 - VII ZR 18/13 -

Vertrag über Vollarchitektur: Keine Teilabnahme nach Leistungsphase 8!

Ohne ausdrückliche Vereinbarung besteht keine Pflicht des Auftraggebers zur Teilabnahme nach Leistungsphase 8, wenn der Architekt auch mit der Leistungsphase 9 beauftragt ist. Sind die Leistungen des Architekten mangelhaft, kommt auch keine konkludente Abnahme nach der Leistungsphase 8 in Betracht.

- OLG München, Urt. v. 10.02.2015 - 9 U 2225/14 Bau -

ÖFFENTLICHES BAURECHT

Ausfertigungsmangel behoben: Neue Bekanntmachung löst neue Antragsfrist aus!

Wird ein Bebauungsplan nach Behebung eines Ausfertigungsmangels im ergänzenden Verfahren ein weiteres Mal bekannt gemacht, dann löst diese Bekanntmachung die Antragsfrist für ein Normenkontrollverfahren nach § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO erneut aus.

- BVerwG, Urt. v. 18.08.2015 - 4 CN 10.14 -

Wann ist planbedingter Verkehrslärm abwägungserheblich?

1. Das Interesse, von planbedingtem Verkehrslärm verschont zu bleiben, ist nur dann ein abwägungserheblicher

Belang, wenn es über die Bagatellgrenze hinaus betroffen wird. Wann das der Fall ist, lässt sich nur unter Einbeziehung der konkreten Gegebenheiten des Einzelfalls beurteilen.

2. Der Antragsteller ist antragsbefugt, wenn er hinreichend substantiiert Tatsachen vorträgt, die es zumindest als möglich erscheinen lassen, dass er durch die Festsetzungen des Bebauungsplans in einem subjektiven Recht verletzt wird.

3. An die Geltendmachung einer Rechtsverletzung sind grundsätzlich auch dann keine höheren Anforderungen zu stellen, wenn es um das Recht auf gerechte Abwägung geht. Auch insoweit genügt es, dass der Antragsteller Tatsachen vorträgt, die eine fehlerhafte Behandlung seiner Belange in der Abwägung als möglich erscheinen lassen.

- BVerwG, Beschl. v. 11.08.2015 - 4 BN 12.15 -

Auch bei erneuter Auslegung: Hinweis auf Umweltinformationen erforderlich!

Wird der Entwurf eines Bebauungsplans zusammen mit dem Entwurf der örtlichen Bauvorschriften erneut ausgelegt und dabei nicht bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können, ist in der öffentlichen Bekanntmachung der erneuten Auslegung auch dann wiederum auf die Arten sämtlicher verfügbaren Umweltinformationen hinzuweisen, wenn lediglich die örtlichen Bauvorschriften geändert wurden.

- VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 31.07.2015 - 5 S 1124/13 -

Ausweisung von Sondergebieten Windenergie im Bebauungsplan

1. In einem durch Bebauungsplan vorgesehenen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergie kann die Errichtung von landwirtschaftlich genutzten Gebäuden in zulässiger Weise ausgeschlossen werden.
2. Gibt es nach Lage der Dinge keinen Anhaltspunkt dafür, dass die in einem Bebauungsplan vorgesehene Windenergienutzung für sich genommen oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten geeignet ist, Erhaltungsziele bzw. Schutzzwecke eines Vogelschutzgebiets, das weit jenseits der in fachlichen Empfehlungen vorgesehenen Prüfbereiche liegt, nachteilig zu berühren, kann auch eine Vorprüfung auf Verträglichkeit rechtsfehlerfrei unterbleiben. Verhält sich der Umweltbericht in einem solchen Fall nicht dazu, dass keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Erhaltungsziele bzw. Schutzzwecke des Vogelschutzgebiets nachteilig berührt werden, begründet dies keinen Mangel.

- OVG Lüneburg, Urt. v. 30.07.2015, 12 KN 265/13 -

Darf auf die Ermittlung der zu erwartenden Immissionswerte verzichtet werden?

1. Setzt ein Bebauungsplan eine Straßenverkehrsfläche neben einem Wohngrundstück fest, erlauben die Anforderungen aus § 2 Abs. 3 BauGB nur dann auf die Ermittlung konkret zu erwartender Immissionswerte zu verzichten, wenn schon nach der Zahl der täglich zu erwartenden Kfz-Bewegungen im Hinblick auf die konkreten Gegebenheiten des Einzelfalls keine Belästigungen zu besorgen sind, die die Geringfügigkeitsgrenze überschreiten.
2. Die Einhaltung von Grenz- und Orientierungswerten nach der 16. BImSchV oder der DIN 18005 ist für sich nicht geeignet, losgelöst vom Einzelfall zu belegen, dass ein Ermittlungsfehler hinsichtlich zu erwartender Schallimmissionen nicht im Sinne des § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB von

Einfluss auf das Abwägungsergebnis gewesen ist, wenn nicht zu erkennen ist, welches Ausmaß an Immissionen der Plangeber den betroffenen Grundstücken zumuten wollte.

3. Bei einem gemeinsamen Erlass eines Bebauungsplans und einer Satzung über örtliche Bauvorschriften nach § 74 Abs. 7 LBO-BW ist, wenn der Bebauungsplan weitgehend bislang unbebaute Flächen überplant, regelmäßig davon auszugehen, dass nach dem Willen des Satzungsgebers das rechtliche Schicksal der örtlichen Bauvorschriften an dasjenige des Bebauungsplans gekoppelt sein soll.

- VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 24.07.2015 - 8 S 538/12 -

KOMMUNALRECHT

Kommunalaufsicht darf überschuldeten Kreis zur Erhöhung der Kreisumlage anweisen

Kommt ein Kreis seiner Verpflichtung, einen ausgeglichenen Haushalt zu erstellen, beharrlich nicht nach, dann darf er kommunalaufsichtlich zu Maßnahmen angewiesen werden, die gegenüber den kreisangehörigen Gemeinden rechtlich zulässig sind. Dazu kann auch eine Erhöhung der Kreisumlage gehören. Es ist daher zulässig, dass ein seit Jahren finanziell notleidender Landkreis kommunalaufsichtlich anweist, den Hebesatz für die Kreisumlage um 3 % zu erhöhen. Dieser Pflicht kann sich der Landkreis nicht mit dem Argument entziehen, er werde vom Land finanziell unzureichend ausgestattet. Die Kommunalaufsicht durfte mit einer Anweisung zur Erhöhung des Kreisumlagesatzes auf eine Verringerung des Haushaltsdefizits des Kreises hinwirken. Dabei sind die Belange der kreisangehörigen Gemeinden, denen eine finanzielle Mindestausstattung zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben verbleiben muss, gewahrt worden.

- BVerwG, Urt. v. 16.06.2015 - 10 C 13.14 -

VERGABERECHT

„Schlechte“ Leistungsbeschreibung ist kein Aufhebungsgrund!

1. Im Vergabeverfahren ist ein „Anerkenntnis“ nicht geeignet, die zivilprozessualen Folgen des §§ 93, 307 ZPO herbeizuführen, da im Vergabenachprüfungsverfahren ein eingeschränkter Untersuchungsgrundsatz gilt und der Streitgegenstand nicht der vollständigen Dispositionsmaxime unterliegt. Die Erklärung eines Anerkenntnisses nach Erörterung der tragenden tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen im Rahmen der mündlichen Verhandlung kann jedoch dahin verstanden werden, dass dieser Beurteilung nicht entgegengetreten werden soll.

2. Im Rahmen der Billigkeitserwägungen für die Kostenentscheidung nach § 78 GWB besteht ebenfalls keine Veranlassung, den Rechtsgedanken des § 93 ZPO entsprechend anzuwenden.

3. Ein zur Aufhebung der Ausschreibung Anlass gebendes Fehlverhalten der Vergabestelle rechtfertigt grundsätzlich nicht die Aufhebung, da sie es andernfalls in der Hand hätte, nach freier Entscheidung durch Verstöße gegen das Vergaberecht den bei der Vergabe öffentlicher Aufträge bestehenden Bindungen zu entgehen. Die missverständliche Abfassungen einer Leistungsbeschreibung und die fehlende Neutralisierung einer § 16 Abs. 1 VgV unterfallenden Person stellen Fehlverhalten der Vergabestelle dar, wel-

ches die Aufhebung nicht im Sinne des § 20 EG Abs. 1 d VOL/A 2009 zu begründen vermag.

- OLG Frankfurt, Beschl. v. 04.08.2015 - 11 Verg 4/15 -

Wann muss die „Aufstockung“ eines Auftrags ausgeschrieben werden?

1. Die einseitige Ausübung eines in den ursprünglichen Auftragsunterlagen eingeräumten und seinem Umgang nach bestimmbareren Leistungsbestimmungsrechts führt zu einer Vertragsänderung, die - wenn sie die Grenzen des vorab Vereinbarten wahrt - zu keiner Ausschreibungspflicht führt.
2. Eine „Anweisung“ oder Leistungsbestimmung, die den Umfang des ursprünglich Vereinbarten überschreitet, ist wie ein neues Vertragsangebot zu behandeln.
3. Die „Aufstockung“ von Vorhalteleistungen für den Rettungsdienst (Notfallrettung und Krankentransport) um 16% ist als eigenständiger öffentlicher Auftrag anzusehen.

- OLG Schleswig, Beschl. v. 28.08.2015 - 1 Verg 1/15 -

Auftraggeber muss Regelung zur Wertung von Zulagepositionen treffen!

1. Zulagepositionen sind solche Positionen, die regeln, dass der Auftragnehmer unter bestimmten Voraussetzungen eine zusätzliche Vergütung zu einer Grundposition verlangen kann. Die Aufnahme von Zulagepositionen kommt dann zur Anwendung, wenn bei Erstellung des Leistungsverzeichnisses noch nicht feststeht, welche Schwierigkeiten die Ausführung der Teilleistung mit sich bringt.
2. Der öffentliche Auftraggeber muss in den Vergabeunterlagen regeln, ob oder inwieweit Zulagepositionen gewertet werden sollen.

- VK Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 10.08.2015 - 3 VK LSA 54/15 -

SIE ERREICHEN UNS:



GRÜNERT · SWIERCZYNA · KÖNIG
RECHTSANWÄLTE UND FACHANWÄLTE IN THÜRINGEN

Gerhart-Hauptmann-Straße 26 · 99096 Erfurt
Tel.: 03 61/ 65 43 0000 · Fax.: 03 61/ 65 43 000-1
Internet: www.rfth.de · info@rfth.de

Matthias Grünert

Rechtsanwalt und Fachanwalt für
Handels- u. Gesellschaftsrecht

• Marken-, Urheber- und Wettbewerbsrecht • Transport- und Speditionsrecht
• Vertragsrecht • Forderungsmanagement • Erbrecht

Stefan Swierczyna

Rechtsanwalt und Fachanwalt für
Verwaltungs-, Bau- und Architektenrecht

• Kommunalrecht • Bau- und Architektenrecht
• Wirtschaftsverwaltungsrecht • Weg-/Gewerberaummierecht

Fabian König

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht

• Familienrecht • Verkehrs- und Verkehrsordnungswidrigkeitenrecht
• Forderungsmanagement

Anke Schiller-Mönch

Rechtsanwältin*

• Marken-, Urheber- und Wettbewerbsrecht • Datenschutzrecht • Familienrecht •
Verkehrs- und Verkehrsordnungswidrigkeitenrecht

Silvio Gebhardt

Rechtsanwalt*

(Interessenschwerpunkte)

• Miet- und WEG-Recht • Vertragsrecht • Urheber- und Medienrecht

* im Anstellungsverhältnis